

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail

Gemeinderat Schüpfheim
Chilegass 1
Postfach 68
6170 Schüpfheim

Luzern, 07. November 2024 BIC/REP
2023-883

VORPRÜFUNGSBERICHT

Gemeinde Schüpfheim, Vorprüfung Teilrevision Einzonung Deponie Ei, 2023

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2023 ersuchen Sie um die Vorprüfung der Teilrevision der Nutzungsplanung in titelerwähnter Sache. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1 Ausgangslage

Die Stalder Tiefbau AG, Schüpfheim, beabsichtigt, im Gebiet zwischen Breitebüel und Eyhof, südwestlich von Schüpfheim eine Deponie für die Ablagerung unverschmutzten Aushub- und Ausbruchmaterials (Deponietyp A) zu realisieren. Sie begründet dies mit dem regionalen Bedarf nach einer solchen Deponie. Für die Deponie wurden vier Varianten sowie verschiedene Alternativstandorte in der Region auf deren Eignung geprüft. Am ausgewählten Standort Ei in Schüpfheim sollen folglich 57'696 m² von der Landwirtschaftszone und von der Zone Übriges Gebiet A in die Deponiezone Ei gemäss dem neuen Art. 21a des Bau- und Zonenreglementes überführt werden.

2 Beurteilungsdokumente

Im Anhang sind die zur Prüfung eingereichten Dokumente aufgeführt.

Der Planungsbericht für die vorliegende Revision genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1). Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt.

3 Prüfverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi; zuständiger Projektleiter Jérôme Vonarburg, Tel. 041 228 61 48) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäussert:

- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa);
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif);
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe);
- Dienststelle rawi, Abteilung Baubewilligungen (rawi-bew);
- Luzerner Wanderwege LWW.

An der Bereinigungsbesprechung vom 15. Februar 2024 wurde das Vernehmlassungsergebnis mit der Gemeinde und der Gesuchstellerin besprochen und offene Fragen geklärt. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass die Interessenabwägung für die Beanspruchung der Fruchtfolgeflächen (FFF) nicht den Anforderungen von § 39a ff. PBG genügt. Gemeinde und Gesuchstellerin hatten anschliessend eine umfassende raumplanerische Interessenabwägung für den gewählten Standort nachzureichen, unter besonderer Berücksichtigung des Interesses am Erhalt des Kulturlandes gemäss § 39a Abs. 3 PBG.

Am 18. April 2024 ging das ergänzte Dossier bei der Dienststelle rawi ein. Die in der Vernehmlassung geäusserten Anträge wurden weitestgehend umgesetzt. Allerdings genügte die raumplanerische Interessenabwägung den Anforderungen weiterhin nicht, weshalb die Dienststelle uwe gemäss Rückmeldung vom 27. Juni 2024 der Zonenplanänderung nicht zustimmen konnte. Mit Schreiben vom 10. Juli 2024 teilte die Dienststelle rawi der Gemeinde und dem Gesuchsteller mit, dass die Interessenabwägung erneut und durch das mandatierte Ortsplanungsbüro vorzunehmen sei. Am 2. September ging das nochmals überarbeitete Dossier bei der Dienststelle rawi ein und wurde von der Dienststelle uwe im Grundsatz als genügend beurteilt. Der vorliegende Vorprüfungsbericht basiert somit auf den bereinigten Unterlagen vom 2. September 2024.

Für die nicht erledigten Vorbehalte und Anträge kann der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf der Ziffer B. entnommen werden.

B. BEURTEILUNG

1 Würdigung der Vorlage

Die Grundlagen wurden grundsätzlich zufriedenstellend und weitgehend vollständig erarbeitet. Das letztlich eingereichte Dossier behandelt die relevanten Themen insbesondere in den Bereichen Natur und Umwelt nach dessen wiederholter Überarbeitung weitgehend umfassend. Der Bedarf der Deponie wird schlüssig dargelegt. Der gewählte Standort entspricht

grundsätzlich den übergeordneten Planungsgrundlagen wie dem kantonalen Richtplan und ist somit zweckmässig. Unter der Voraussetzung einer qualifizierten Behandlung untenstehender Anträge kann der Teilrevision der Nutzungsplanung folglich zugestimmt werden.

2 Eingliederung Deponiekörper in die Landschaft und Flächennutzung

Im technischen Bericht der Geotest AG vom 11. April 2024 werden vier Deponievarianten analysiert, die sich hinsichtlich Volumen und Schüttungen und bzgl. der Erfüllung von drei Kenngrössen unterscheiden. Gemäss Bericht erfüllt die Variante 4 diese Zielgrössen am besten. Sie soll folglich zum Bauprojekt ausgearbeitet werden. Mit Blick auf das Kriterium der Eingliederung in die Landschaft erscheint Variante 4 indes nicht als Bestvariante, da am nordwestlichen Rand insbesondere im Bereich der Profile A – A' und B – B' eine unnatürlich steile Hangneigung bis 50% entstehen soll. Dies erachten wir nicht als adäquate Eingliederung in die Landschaft. Somit soll diese Variante grundsätzlich nicht weiterverfolgt und stattdessen eine der Varianten 1-3 realisiert werden. Diese Varianten gliedern sich bezüglich Hangneigung wesentlich besser in die Landschaft ein.

Für die Stufe Bauprojekt liegt das Pflichtenheft der oeko-b AG vom 6. September 2023 zur ökologischen Begleitplanung auf Stufe Bauprojekt vor. Dieses enthält u.a. einen Kurzbeschrieb der ökologischen Ausgleichsmassnahmen und die Erstellung eines Endgestaltungsplans. Dieser hat konkrete Massnahmen zur adäquaten Gewährleistung der Eingliederung in die Landschaft sowie zur Zielnutzung aller Flächen zu enthalten.

Antrag:

Für den Bereich mit der Hangneigung von 25-50 % im Norden der geplanten Deponie ist die Hangneigung abzufachen, um damit einen natürlicheren Übergang des Deponiekörpers zur freien Landschaft zu gewährleisten. Die Hangneigung hat sich entlang des gesamten nördlichen Randes im Bereich der für die Varianten 1 bis 3 vorgeschlagenen Neigung zu bewegen. Der Nachweis der Eingliederung ist mit geeigneten Massnahmen wie Visualisierungen für die öffentliche Planaufgabe und anschliessend im Genehmigungsgesuch zu erbringen. Die Zielnutzung aller Flächen (ökologischer Ausgleich/landwirtschaftliche Nutzfläche) sowie die effektive Hangneigung sind im Endgestaltungsplan darzustellen.

3 Gefahrenkarte

Die Gefahrensituation wurde in der Voruntersuchung der oeko-b AG vom 1. März 2024 (Kurzbericht) analysiert. Gemäss Planungsbericht soll die Gefahrenkarte Endzustand mit dem Bauprojekt erstellt werden. Der Perimeter der bestehenden Gefahrenkarte läuft entlang der Bahnlinie, wobei nicht der ganze Perimeter der Deponieerweiterung abgedeckt ist. Insbesondere Teile der Parzelle Nr. 1500 und südlich der Bahnlinie (Parzelle Nr. 1504) sind in der Karte derzeit nicht dargestellt. Im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage nach der Bereinigung hat sich die Gemeinde bereits bzgl. Umgang mit der Gefahrenkarte geäussert. Demnach wird die Gefahrenkarte im Rahmen des Bauprojektes überprüft und der Perimeter wird um das Gebiet südlich der Bahnlinie ergänzt. Gemäss Gemeinde wird eine Gefahrenkarte für den Ausgangs- und den Endzustand nach Abschluss der Deponie erstellt. In Kapitel 6.3 des Planungsberichts äussert sich die Gemeinde entsprechend.

Antrag:

Die Gefahrenkarte vor und nach Massnahme (Endzustand) ist für den ganzen Perimeter zu erstellen und in die bestehende Gefahrenkarte zu integrieren. Die Gefahrenkarte Endzustand ist nach Fertigstellung zu verifizieren und allenfalls anzupassen.

4 Weitere Aspekte

4.1 Bodenschutzkonzept

Die im Bodenschutzkonzept dargestellte Deponiezone unterscheidet sich von der Deponiezone im Technischen Bericht. Im Bodenschutzkonzept wird die separate Zufahrtspiste auf dem Grundstück Nr. 1447 noch nicht abgedeckt bzw. nicht dargestellt.

Antrag:

Die geplanten Bodenbeanspruchungen, die sich zwar ausserhalb des Schüttperimeters, aber innerhalb der Deponiezone befinden (Bodendepots, Installationsplätze, Zufahrtspiste), sind im Bodenschutzkonzept zu erläutern. Konkrete Bodenschutzmassnahmen und Rekultivierungsziele für alle Flächen mit Bodenbeanspruchungen sind festzulegen.

4.2 Abstimmung mit den SBB

Im Plan vom 11. April 2024 zur Teilrevision der Nutzungsplanung umfasst die Deponiezone auch Teilflächen der Parzelle Nr. 1500 (GB Schüpfheim). Diese befinden sich im Eigentum der SBB. Gemäss Planungsbericht sind die Arbeiten im Bereich der Bahnlinie mit den SBB abgesprochen. Gemäss Gemeinde (Punkt 22 überarbeitete Bereinigungstabelle vom 26. Februar 2024 bzgl. Umsetzung der Anträge) liegt eine Stellungnahme der SBB vom 2. Januar 2024 mit Auflagen vor, die in die Bearbeitung des Bauprojektes einfliessen. Zudem sei ein Vorvertrag in Bearbeitung.

Antrag:

Im weiteren Verlauf der Planung ist ein Nachweis zu erbringen, dass die SBB mit der vorgesehenen Ausdehnung der Deponiezone einverstanden sind.

4.3 Zufahrt von Kantonsstrasse

Für die Zufahrt in die Kantonsstrasse ist die Befahrbarkeit mit den relevanten Fahrzeugen nachzuweisen. Beim Rechtsabbiegen von der Kantonsstrasse sowie beim Rechtseinmünden in die Kantonsstrasse darf die Gegenfahrbahn nicht überfahren werden. Die Breite der Zufahrt ist im Einmündungsbereich für ein ungehindertes Kreuzen der Fahrzeuge (Begegnungsfall LKW-LKW) zu dimensionieren.

Hinweis:

Im weiteren Verlauf der Planung ist der Sichtzonennachweis zu erbringen.

4.4 Etappierung

Die landwirtschaftliche Nutzung kann während der gesamten Betriebszeit teilweise gewährleistet werden, wenn eine entsprechende Etappierung berücksichtigt wird. Die Flächen, die temporär nicht landwirtschaftlich genutzt werden können, sind als landwirtschaftliche Nutzflächen gemäss Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV; SR 910.13) abzumelden. Ob das

auf die Landwirtschaftsbetriebe Auswirkungen hat, ist in einem separaten Bericht aufzuzeigen. Das Vorgehen ist bilateral mit den Dienststellen lawa und uwe zu klären.

Hinweis:

Die Auswirkungen der Deponie auf die Landwirtschaftsbetriebe, deren Flächen von der Deponie in Anspruch genommen werden, sind im weiteren Verfahren in einem separaten Bericht aufzuzeigen. Das Vorgehen ist vorgängig mit den involvierten Dienststellen lawa und uwe zu klären.

C. ERGEBNIS

Die im Entwurf vorliegende Revision der Ortsplanung kann insgesamt als weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass sie unter Beachtung der zuvor angeführten Änderungsanträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung sind die Unterlagen dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Pascal Wyss-Kohler
Leiter Bereich Recht

Kopie an:

- stadtlandplan AG, Baselstrasse 21, 6003 Luzern (Ortsplaner)
- Geotest AG, Gersigenstrasse 6, 6048 Horw
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bereich Recht

ANHANG GEPRÜFTER PLANUNGSINSTRUMENTE

Folgende Planungsinstrumente wurden vorgeprüft:

- Teiländerung Zonenplan Landschaft Deponiezone Ei vom 15. September 2023
- Änderung Bau- und Zonenreglement vom 15. September 2023

Als Grundlage für die Beurteilung dienten folgende Unterlagen:

- Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 11. April 2024
- Technischer Bericht und Umweltnotiz vom 11. April 2024
- Situation Naturgefahren Wasserprozesse vom 1. März 2024
- Umweltnotiz Fachbericht Verkehr/Lärm/Lufthygiene vom 20. Februar 2024
- Evaluation Deponie-Standort, Variantenvergleich vom 2. September 2024
- Pflichtenheft ökologische Begleitplanung vom 6. September 2023
- Bodenschutzkonzept und Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung vom 28. August 2023
- Stabilitätsnachweis vom 15. September 2023